

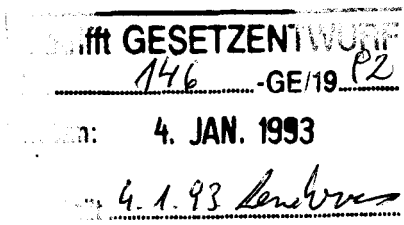


aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

L. Othman

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl 2384

Datum

-

SP-ZB-2611



22.12.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Rundfunkgesetz
geändert wird
Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Direktor:

iA

Willy Vogler



[Handwritten signature]

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

680.000/2-V/4

Unser Zeichen

SP-Zi-2611

☎ Durchwahl

☎ 2384DW

Datum

15.12.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Rundfunkgesetz geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte erlaubt sich zu vorliegendem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Unterbrechungswerbung

Der Entwurf sieht vor, daß in laufende Sendungen unter bestimmten Voraussetzungen Fernsehwerbung eingefügt werden kann (§ 5b Abs 1). Die Bundesarbeitskammer spricht sich nachdrücklich gegen diesen Vorschlag aus: Die Unterbrechung audiovisueller Werke (Kinospielfilme, Fernsehfilme) soll nicht durch Werbung unterbrochen werden, auch wenn die programmierte Sendezeit mehr als 45 Minuten beträgt.

Gleiches gilt für die in Abs 5 angeführten Sendungen mit einer programmierten Sendezeit von mindestens 30 Minuten.

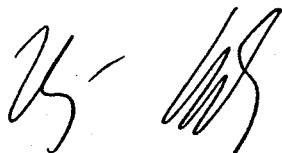
- 2 -

Eine strenge Handhabung des Unterbrechungsverbots bietet für den ORF eine Möglichkeit, sich wohltuend von privaten Sendern zu unterscheiden. Den Zusehern des ORF, die Gebühren entrichten, ist die vorgeschlagene Unterbrechung von Filmen oder Dokumentationen nicht zumutbar.

2. Die ausdrückliche Kennzeichnung von finanziell unterstützten Sendungen (§ 5f) wäre auch bei Radiosendungen vorzusehen.

Abgesehen von diesen Einwendungen bzw Vorschlägen findet der vorliegende Entwurf die ausdrückliche Unterstützung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte.

Der Präsident:



Der Direktor:

i.v.

